

Hinweise und Richtlinien zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen und Biogasleitungen

Geltungsbereich

Betroffen sind Biogasanlagen zur Produktion von Gasen nach DVGW Arbeitsblatt G 260 und **G 262**.

Biogasanlagen und Biogasleitungen sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG, wenn

- Gas führende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen oder
- das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Energieversorgung eingespeist wird

Sie unterliegen somit den Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG.

- Gewährleistung der technischen Sicherheit
- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DVGW)

Zuständige Behörde

Die Errichtung von Biogasanlagen und Biogasleitungen gemäß EnWG sind durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes gemäß EnWG § 4 „Genehmigung des Netzbetriebs“ anzeige- und genehmigungspflichtig.

Behörde des Landes Brandenburg:

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Des Landes Brandenburg
Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Referat Energie, Eichwesen, Bergbau
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Wichtige zu beachtende Vorschriften

Zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen und Biogasleitungen sind im Besonderen das DVGW-Merkblatt G 415 (M) „Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb von Biogasleitungen“, das DVGW-Arbeitsblatt G 1030 (A) „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Aufbereitung, Konditionierung oder Einspeisung von Biogas“ und das DVGW-Arbeitsblatt G 262 „Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung“ zu beachten.

Übergabe von Unterlagen und Informationen

Da im Schadensfall nicht auszuschließen ist, dass die Netzleitstelle der E.ON edis AG informiert wird, sind der E.ON edis folgende wichtige Informationen und Unterlagen zu übergeben:

1. **Sicherheitsdatenblatt** „Biogas“ gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 und § 6 GefStofV **vor der Inbetriebnahme** der Biogasanlagen und Biogasleitungen
2. **Bestandsunterlagen** unmittelbar **nach der Inbetriebnahme** der Biogasanlagen
3. **Ansprechpartner** des Betreibers und Betriebsführers, **Verhaltensregeln, Sicherheitsbestimmungen** für den Betrieb der Biogasanlagen und Biogasleitungen